



LANDESGERICHT KORNEUBURG

540 Hv 2/12i - 15

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsplatz 1  
2100 Korneuburg

Tel.: +43 (0)2262 799-0

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

119 540 Hv 2/12i - 15

Lansky, Ganzger & Partner Rechtsanwälte GmbH  
Rotenturmstraße 29/9  
1010 Wien

**STRAFSACHE:**

**Gegen:**

**Antragsgegner/in**  
Stift Klosterneuburg

vertreten durch  
Gheneff - Rami - Sommer Rechtsanwälte  
KG  
Floragasse 5  
1040 Wien  
Tel.: 501 24-0

Landesgericht Korneuburg, Abteilung 17  
Korneuburg, 31. Mai 2013  
Dr. Manfred Hohenecker, Richter

**1 Beilage(n):**

Nr	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Beteiligter	Zeichen (Einbr.)
1	Rechtsmittelentscheidung	08.05.2013	14 OLG		



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Wien

17 Bs 427/12m

## Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat in der Medienrechtssache der Antragsteller **Heinz und Christine Bruny** gegen den Antragsgegner **Chorherrenstift Klosterneuburg** wegen §§ 9 ff MedienG über die Berufung des Antragsgegners wegen Nichtigkeit und Schuld gegen das Urteil des Landesgerichtes Korneuburg vom 19. September 2012, GZ 540 Hv 2/12i-8, nach der am 8. Mai 2013 unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Dr.Röggla, im Beisein der Richterinnen Mag.Frohner und Mag. Schneider-Reich als weitere Senatsmitglieder und der RiAA Mag. Höbling als Schriftführerin, in Abwesenheit der Antragsteller und von Vertretern des Antragsgegners, jedoch in Gegenwart deren Vertreter Dr. Lassl und Dr. Haas durchgeführten mündlichen öffentlichen Berufungsverhandlung zu Recht erkannt:

Der Berufung wegen Nichtigkeit wird **Folge** gegeben, das angefochtene Urteil aufgehoben und in der Sache selbst zu Recht erkannt:

Der Antrag der Antragsteller Heinz und Christine Bruny, dem Antragsgegner Chorherrenstift Klosterneuburg als Medieninhaber der Website des Stiftes Klosterneuburg sowie im Wege einer OTS-Aussendung die Veröffentlichung nachstehender Gegendarstellung aufzutragen, wird ebenso wie der Antrag auf Verhängung einer Geldbuße nach § 18 Abs 1 MedienG abgewiesen:

**„Gegendarstellung:**

*Auf der Website des Stifts Klosterneuburg sowie in einer OTS Aussendung vom 13.7.2012 geben Sie die Behauptung wieder, der Oberste Gerichtshof (OGH) hätte die Pächterbeschwerde zurückgewiesen und die gelebte Praxis des Stifts Klosterneuburg bestätigt. Sie behaupten weiters, dass mit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) nun Rechtssicherheit für die Pächter bestünde und die seit Jahren geübte Praxis bestätigt worden wäre.*

*Diese Mitteilung ist in irreführender Weise unvollständig.*

*Die Klage des Ehepaars Bruny umfasst drei Urteilsbegehren, von denen zwei abgewiesen wurden. Ein Urteilsbegehren, nämlich die Feststellung, dass der ursprünglich befristete Bestandvertrag vom 23.2.1970 in der Zwischenzeit in ein unbefristetes Bestandverhältnis übergegangen sei, das den Kündigungsschutzbestimmungen des MRG unterliege, wurde vom Obersten Gerichtshof (OGH) hingegen bestätigt. Der Oberste Gerichtshof hat somit die seit Jahren geübte Praxis des Stifts, nämlich dass Bestandverhältnisse lediglich auf die Dauer von fünf Jahren befristet abgeschlossen wurden, nicht bestätigt, sondern bestätigt, dass mittlerweile ein unbefristeter Bestandvertrag vorliegt.“*

Gemäß § 19 Abs 3 MedienG haben die Antragsteller die Kosten des Verfahrens erster Instanz und gemäß § 390a Abs 1 StPO iVm § 14 Abs 3 MedienG auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Gemäß § 19 Abs 6 MedienG haben die Antragsteller dem Antragsgegner ihre Vertretungskosten im Verfahren I.

Instanz im Betrag von EUR 1.967,42 (darin enthalten EUR 327,90 USt) sowie für das Verfahren II. Instanz in der Höhe von EUR 1.996,15 (darin enthalten EUR 251,19 USt) zu ersetzen.

Gemäß § 17 Abs 4 MedienG wird der Antragsgegner ermächtigt, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Urteils in Form des § 13 MedienG nachstehende gedrängte Darstellung als APA-OTS Aussendung und auf der Website des Stiftes Klosterneuburg zu veröffentlichen:

**"Im Namen der Republik**

Das Oberlandesgericht Wien hat in der Mediensache der Antragsteller Heinz und Christine Bruny gegen den Antragsgegner Chorherrnstift Klosterneuburg wegen § 14 MedienG über die Berufung des Antragsgegners zu Recht erkannt, dass die mit Urteil des Landesgerichtes Korneuburg vom 19. September 2012 ausgesprochene Anordnung der Veröffentlichung der von den Antragstellern begehrten Gendarstellung zur Veröffentlichung auf der Website des Stifts Klosterneuburg und einer OTS-Aussendung des Strifts vom 13. Juli 2012 mit dem Titel „Stift Klosterneuburg: Oberster Gerichtshof weist Pächterbeschwerde zurück“ aufgehoben und das diesbezügliche Gendarstellungsbegehren abgewiesen wird.

Oberlandesgericht Wien  
Abt. 17, am 8. Mai 2013"

Gemäß § 17 Abs 5 MedienG werden die Antragsteller zur Zahlung des Einschaltungsentgelts für die zu Unrecht erwirkte Veröffentlichung der Gendarstellung und für die Veröffentlichung des Berufungsurteils verurteilt.

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Erstgericht dem

Antragsgegner die Veröffentlichung der im Spruch ersichtlichen Gegendarstellung unter Ausspruch der Kostenersatzpflicht des Antragsgegners aufgetragen und behielt gemäß § 18 Abs 2 MedienG die Entscheidung über die Geldbuße dem allenfalls fortgesetzten Verfahren vor.

Der Erstrichter traf hierzu folgende entscheidungswesentliche Feststellungen:

Die Antragsteller hätten vorgebracht, der Antragsgegner sei Medieninhaberin im Sinne des § 1 Abs 1 Z 8 lit c MedienG und für die Verbreitung der folgenden APA-OTS Meldung vom 13. Juli 2012 sowie für die Verbreitung dieser Pressemeldung auf ihrer Website verantwortlich:

*„Stift Klosterneuburg: Oberster Gerichtshof (OGH) weist Pächterbeschwerde zurück.*

*Utl: Mit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH) besteht nun Rechtsicherheit; die seit Jahren geübte Praxis des Stiftes wurde bestätigt.*

*Klosterneuburg (TP/OTS) - der OGH hat die Revision der Kläger zurückgewiesen, die bereits von der 1. und 2. Instanz erfolgte Abweisung des Feststellungsbegehrens bestätigt und der Revision des Stiftes und der gelebten Praxis der Pachtverträge Recht gegeben: So hat der OGH das Begehren über die Anwendbarkeit der §§ 12 und 14 des MRG über das Eintrittsrecht von Ehegatten oder nahen Angehörigen nicht bestätigt. Der OGH hat ausgesprochen, dass das im gegenständlichen Fall befristet abgeschlossene Vertragsverhältnis als unbefristet gilt und auch die Kündigungsschutzbestimmungen analog des Mietrechtsgesetzes (MRG) anzuwenden sind. Hinsichtlich der Höhe des Pachtzinses tritt hier für die Zukunft keine Änderung ein, da hier die stiftliche Praxis bei gleichbleibenden Vertragspartnern immer den selben Bestandzins vorschrieb.*

*Hinsichtlich der Eintrittsrechte geht die stiftliche Praxis für die Bestandnehmer sogar einen günstigeren Weg, da für Ehegatten und Partner die gleichen Konditionen angeboten wurden und werden und für Kinder und Kindeskinde besonders ermäßigte Sätze gelten.*

*„Wir sind froh, dass mit dieser OGH-Entscheidung nun sowohl für unseren Pächter als auch für uns Rechtssicherheit besteht“ freut sich Wirtschaftsdirektor Mag. Andreas Gahleitner. Dr. Reinhard Lachinger, Rechtsvertreter des Stiftes Klosterneuburg ergänzt, die Entscheidung zeige, dass die gelebte Vertragspraxis des Stiftes keinen Grund zur Klage gibt.*

*„Wir haben uns immer um faire Bedingungen und ein gutes Einvernehmen mit unseren Pächtern bemüht“, unterstreicht auch der Liegenschaftsverwalter des Stiftes, Dr. Andreas Leiss. „Und auch in Zukunft werden wir alles daran setzen, gemeinsam mit unseren Pächtern diesen Weg zu beschreiten“...*

Die von den Antragstellern außergerichtlich begehrte Gegendarstellung sei vom Antragsgegner nicht veröffentlicht worden.

Der Antragsgegner habe am 13. Juli 2012 die obziertierte APA-OTS Aussendung mit der Nr. OTS 0091 verbreitet; der Antragsgegner habe selbst zu diesem Thema bereits mehrere APA-OTS Aussendungen vorgenommen, nämlich bereits am 27.8.2010, OTS 0146, am 10.12.2010k, OTS 0269 und zuletzt die gegenständliche am 13. Juli 2012, OTS 0091. Die betreffende APA-OTS Aussendung des Antragsgegners sei sowohl auf deren eigener Homepage/Website als auch auf der Homepage der Austria Presseagentur abrufbar (Blg. ./G).

Die Antragsteller seien Pächter eines Grundstücks

des Antragsgegners und seit vielen Jahren zunächst als erste und einzige Mitglieder eines rund 600 Personen umfassenden Pächtervereins in ein Bestandsverfahren mit dem Antragsgegner verstrickt. Das Ehepaar Heinz und Christine Bruny sei durch diesen jahrelangen Bestandsrechtsstreit mit dem Chorherrenstift Klosterneuburg, der stets entsprechende regionale mediale Beachtung gefunden habe, inzwischen jedenfalls von lokaler Bekanntheit; für interessierte Verkehrskreise und durchschnittliche Medienkonsumenten seien die Antragsteller als diejenigen, die die „Pächterbeschwerde“ gegen den Antragsgegner bis zum Obersten Gerichtshof verfolgt hätten, eindeutig erkennbar und sohin von der Veröffentlichung nicht nur generell, sondern individuell erkennbar betroffen.

Die inkriminierte Veröffentlichung des Antragsgegners sei in mehreren Punkten unzutreffend; demgegenüber sei es dem Antragsgegner nicht gelungen, die Unwahrheit der begehrten Gegendarstellung zu beweisen.

Tatsächlich umfasse die Klage des Ehepaares Bruny nämlich drei Urteilsbegehren, von denen zwei abgewiesen worden seien. Ein Urteilsbegehren, nämlich die Feststellung, dass der ursprünglich befristete Bestandsvertrag vom 23.2.1970 in der Zwischenzeit in ein unbefristetes Bestandsverhältnis übergegangen sei, das den Kündigungsschutzbestimmungen des MRG unterliege, sei vom Obersten Gerichtshof hingegen bestätigt worden. In dieser Frage habe also der Oberste Gerichtshof die seit Jahren geübte Praxis des Stiftes, nämlich dass Bestandsverträge bis vor einigen Jahren stets lediglich auf die Dauer von fünf Jahren befristet abgeschlossen worden seien, gerade eben nicht bestätigt, sondern vielmehr bestätigt, dass mittlerweile ein unbefristeter Bestandsvertrag vorliege (ON 4/

AS 47 ff).

Denn tatsächlich vermittelte die inkriminierte APA-OTS Meldung dem durchschnittlichen Medienkonsumenten, dass das Begehren der Antragsteller, nämlich die sogenannte „Pächterbeschwerde“ in letzter Instanz, sozusagen endgültig, für die Antragsteller verloren sei. Beim Medienkonsumenten sei sohin der Eindruck entstanden, die Antragsteller seien zur Gänze mit ihrem Begehren unterlegen. Dies treffe aber jedenfalls in wesentlichen Punkten nicht zu: allein der Rechtsanspruch der Pächter auf eine Weitergabe des Bestandobjektes nach § 14 MRG bedeute eine ganz wesentliche Abweichung von einer bis vor einigen Jahren geübten gesetzwidrigen Praxis des Chorherrenstifts Klosterneuburg, stets auf fünf Jahre befristete Kettenpachtverträge abzuschließen.

Rechtlich gelangte das Erstgericht zu dem Schluss, dass die APA-OTS Aussendung des Antragsgegners jedenfalls über das periodische elektronische Medium der Website der APA-OTS Meldungen und über die Homepage des Antragsgegners abrufbar und daher einer Gegendarstellung zugänglich gewesen sei. Die Antragsteller seien von der inkriminierten Veröffentlichung auch nicht nur generell betroffen. Jede Veröffentlichung treffe beim Medienkonsumenten notwendigerweise auf ein mehr oder weniger großes Vorwissen und eine stets bestehende Vorinformation; anders wäre ein Konsum von Medieninhalten auch nicht denkbar. Es könne davon ausgegangen werden, dass die Antragsteller von Medienkonsumenten sehr wohl persönlich als die Betreiber der sogenannten „Pächterbeschwerde“ angesehen würden, weshalb sie persönlich und individuell für jeden interessierten Medienkonsumenten erkennbar von der inkriminierten Veröffentlichung betroffen seien. Die begehrte Gegen-



darstellung sei auch nicht unwahr; unzutreffend seien vielmehr die obzitierten Tatsachenbehauptungen des Antragsgegners in der in Rede stehenden APA-OTS Aussendung, weil sie verschweigen würden, dass die Antragsteller letztlich mit ihrer „Pächterbeschwerde“ in wesentlichen Fragen auch obsiegt hätten. Der Erstrichter erachtete die vorliegende Gegendarstellung auch als kontradiktorisch, weshalb sie mangels Vorliegens von Ausschlussgründen zur Veröffentlichung aufzutragen gewesen sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich die fristgerecht angemeldete (AS 26 in ON 7) und ausgeführte (ON 10) Berufung des Antragsgegners wegen Nichtigkeit und Schuld, der Berechtigung zukommt.

Zunächst ist auszuführen, dass bei der Behandlung der Berufungspunkte und Nichtigkeitsgründe eine wegen des Ausspruchs über die Schuld erhobene Berufung einer Rüge wegen der Z 9 bis 10a des § 281 Abs 1 (§ 468 Abs 1 Z 4) StPO vorgeht, jener wegen formeller Nichtigkeitsgründe jedoch nach (Ratz in WK-StPO § 476 Rz 9).

Wenngleich dem Vorbringen des Antragsgegner in seiner auf § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO gegründeten Nichtigkeitsberufung, das Erstgericht habe gar keine Feststellungen zum Bedeutungsinhalt getroffen, angesichts der kursorischen Feststellungen des Erstrichters auf Urteilsseite 6, wonach der Medienkonsument habe durch die Veröffentlichung den Eindruck gewonnen habe, die Antragsteller seien mit ihrem Begehren in der „Pächterbeschwerde“ zur Gänze unterlegen, nicht gefolgt werden kann, schadet diese Bekämpfung der fehlerhaften Feststellungen des Erstgerichts zum Bedeutungsinhalt mit dem geltend gemachten Nichtigkeitsgrund nicht, hat der Antragsteller doch auch Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld erho-

ben, weshalb die Konstatierungen zum Sinngehalt der Veröffentlichung im Rahmen der Schuldberufung überprüfen waren.

Da die vom Erstgericht getroffenen Feststellungen zum Bedeutungsinhalt (US 6 Mitte) aber unvollständig geblieben sind, sah sich das Berufungsgericht im Rahmen der Schuldberufung veranlasst nach Verlesung der inkriminierten Veröffentlichung die betreffenden Feststellungen zu präzisieren bzw wie folgt zu ergänzen:

Richtig ist zwar, dass sowohl in der Überschrift als auch im Text der Veröffentlichung ausgeführt wird, dass mit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs die Pächterbeschwerde zurückgewiesen worden sei, nun Rechtssicherheit bestehe und die seit Jahren geübte Praxis des Stiftes bestätigt worden sei, im Fließtext der Veröffentlichung finden sich jedoch detaillierte Ausführungen darüber, welche Teile des ursprünglich von den Pächtern gestellten Begehrens bestätigt wurden und welche darin vertretenen Rechtsmeinungen vom Obersten Gerichtshof nicht geteilt wurden. Denn im Artikeltext ist nicht nur jenes Urteilsbegehren der Pächter angeführt, dem vom Obersten Gerichtshof nicht gefolgt wurde, nämlich das Begehren über die Anwendbarkeit der §§ 12 und 14 des MRG und über den Eintritt von Ehegatten oder nahen Angehörigen, sondern wird auch dargestellt, dass der OGH ausgesprochen hat, dass das im gegenständlichen Fall befristet abgeschlossene Vertragsverhältnis als unbefristet gelte und auch die Kündigungsschutzbestimmungen analog des Mietrechtsgesetzes anzuwenden seien. In letzteren beiden Punkten folgte der OGH somit dem Rechtsstandpunkt der Antragsteller, was in der inkriminierten Aussendung auch zum Ausdruck gebracht wurde, sodass der Thesenteil,

wonach der OGH die Pächterbeschwerde zurückgewiesen habe, den Bedeutungsinhalt der Veröffentlichung verkürzt und somit nicht richtig erfasst. Bei der gebotenen Gesamtbeurteilung der Veröffentlichung entnimmt der Leser dieser somit, dass der Oberste Gerichtshof die von den Pächtern vertretenen Rechtspositionen teilweise bestätigt und teilweise verworfen hat.

Diese Feststellungen beruhen auf einer Auslegung der inkriminierte Veröffentlichung unter Berücksichtigung der Überschrift im Zusammenhang mit den näheren Ausführungen im Fließtext.

Ausgehend von diesen ergänzten Feststellungen zum Bedeutungsinhalt der Veröffentlichung erweist sich aber auch die unter dem Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO vorgetragene Kritik des Berufungswerbers, die Antragsteller hätten den Bedeutungsinhalt der Veröffentlichung in der These nicht richtig erfasst, weil sie im Wesentlichen nur den Inhalt der Überschriften der inkriminierten Veröffentlichung bekämpft und die detaillierten Ausführungen im Veröffentlichungstext unberücksichtigt gelassen hätten, sodass es der Antithese an der erforderlichen Kontradiktion fehle, als berechtigt.

Wesentlicher Inhalt einer Gegendarstellung ist der Gegensatz zwischen der inkriminierten Mitteilung („These“) und deren Richtigstellung („Antithese“). In der These muss derjenige Teil der Äußerung enthalten sein, der unrichtig oder unvollständig ist und dem in der Antithese entgegengetreten wird. Der Gegendarstellungswerber trägt dabei das Risiko, den Bedeutungsinhalt der Äußerung richtig zu erfassen (*Rami*, WK<sup>2</sup> MedienG [2011] § 9 Rz 20).

Die irreführende Unvollständigkeit, die die Antragsteller in der inkriminierten Veröffentlichung erblicken,

liegt aber nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen zum Bedeutungsinhalt der Aussendung nicht vor. Insbesondere jener Teil der Antithese, in dem ausgeführt wird, ein Urteilsbegehren, nämlich die Feststellung, dass der Oberste Gerichtshof bestätigt habe, dass der ursprünglich befristete Bestandvertrag vom 23.2.1970 in der Zwischenzeit in ein unbefristetes Bestandverhältnis übergegangen sei, das den Kündigungsbestimmungen des MRG unterliege, erweist sich als nicht kontradiktorisch, weil genau diese Ausführungen auch im inkriminierten Artikel enthalten waren, jedoch vom Antragsteller nicht in die Thesenbehauptung aufgenommen wurden. Damit haben die Antragsteller den Bedeutungsgehalt der Veröffentlichung nicht korrekt erfasst, sodass die vorliegende Gegendarstellung, wie vom Berufungsweber zutreffend aufgezeigt, tatsächlich nicht kontradiktorisch ist.

Da bereits aus diesem Grund feststeht, dass die vorliegende Gegendarstellung nicht zur Veröffentlichung aufzutragen war, ist auf die weiteren Argumente in der Berufung nicht näher einzugehen.

In Stattgebung der Berufung war das bekämpfte Urteil demgemäß aufzuheben, der Antrag auf Veröffentlichung derselben sowie auf Verhängung einer Geldbuße abzuweisen und der Antragsgegner gemäß § 17 Abs 4 MedienG zu ermächtigen, jene Teile des Berufungsurteils zu veröffentlichen, deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich sind. Zudem waren die Antragsteller gemäß § 17 Abs 5 MedienG zur Zahlung eines Einschaltungsentgelts für die zu Unrecht erwirkten Veröffentlichungen der Gegendarstellung und für die Veröffentlichung des Berufungsurteiles zu verpflichten.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezoge-

nen Gesetzesstellen. Der Antragsgegner hat die ihm im Verfahren zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erwachsenen Kosten nach dem RATG richtig verzeichnet, weshalb sie in dieser Höhe auch antragsgemäß zu bestimmen waren, zumal auch die Antragsteller dagegen keine Einwendungen erhoben haben.

Oberlandesgericht Wien  
1011 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 17, am 8. Mai 2013

**Dr. Werner Röggl**  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG